

Botschaft und Gesetzentwurf,

betreffend

einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die
eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

(Vom 3. Januar 1862.)

Tit. I

Wir beehren uns, in dem beifolgenden Gesetzentwurfe einige Abänderungen und Ergänzungen der bestehenden Militärorganisation vorzuschlagen, und die Vorschläge zu begründen wie folgt:

Voraus schicken wir, daß eine Totalrevision der Militärorganisation von 1850, wie sie hin und wieder angeregt worden, uns nicht geboten erscheint. Im großen Ganzen hat sich jene Organisation gut bewährt. Mängeln im Einzelnen, sei es, daß sie schon in der ursprünglichen Anlage des Gesetzes vorhanden oder eine Folge der Zeitentwicklung waren, wurde bisher schon durch Spezialgesetze abzuheben gesucht. Wir halten dafür, es sei auch für die gegenwärtigen Vorschläge diese Bahn inne zu halten, und dabei der Grundsatz zu befolgen, nur solche Veränderungen in Vorschlag zu bringen, die als nützlich und dringend erscheinen, und über die man im Ganzen genommen einig ist, alles Uebrige aber, wo die Dringlichkeit noch bestritten ist, oder sonst die Ansichten erheblich auseinander gesetzt, zur Zeit bei Seite zu lassen.

I. Eidgenössischer Stab.

Auf Anregung der sogenannten Aarauer Vorschläge von 1857 und daraufhin stattgefundene einläßliche Vorberathungen wurde eine Reorganisation des eidg. Stabes bereits durch unsere Botschaft vom 23. Juni 1858 vor die Räte gebracht. *) Der Vorschlag gieng auf eine Total-

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1858, Band II, Seite 97.

reorganisation, und enthielt einige erhebliche Neuerungen, wie eine stehende Eintheilung der Obersten in Divisionäre und Brigadiere, Einführung eines Reservestabes u. s. w.

Die Rätthe beschloßen, in den Gesetzentwurf nicht einzutreten, sondern ihn zu neuer Berathung an uns zurückzuweisen.

Unser gegenwärtiger Vorschlag nun weicht von dem frühern darin ab, daß er nicht eine Totalrevision der bestehenden Vorschriften über den eidg. Stab, sondern nur einzelne Aenderungen und Ergänzungen derselben bezweckt. Diese sind folgende:

Zu Art. 1.

Die jetzt vorgesehene Zahl von eidg. Stabsoffizieren der höhern Grade ist folgende:

	Generalstab.	Geniestab.	Artilleriestab.	Total.
Obersten	40	2	4	46
Oberstlieutenants	30	3	10	43
Majore	30	4	15	49

Im Gesetzentwurfe von 1858 schlugen wir eine Vermehrung vor, und zwar in folgendem Verhältnisse:

	Generalstab.	Geniestab.	Artilleriestab.	Total.
Obersten	44	2	4	50
Oberstlieutenants	30	4	12	46
Majore	30	6	18	54

Ueberdies wurde die Bestimmung aufgenommen, daß in Kriegszeiten die Zahl der eidg. Obersten vermehrt werden könne.

Das Bedürfnis einer Vermehrung der Stabsoffiziere für den Fall einer Aufstellung der ganzen Armee ist in der That nicht zu bestreiten. Auf Grundlage der gegenwärtigen Eintheilung der Armee würden z. B. zur Besetzung aller Kommando's und Stäbe erforderlich sein:

Im Generalstab: 1 Oberst als General,
1 " " Chef des Generalstabes,
1 " " Generaladjutant,
1 " " Kommandant der Kavallerie,
9 " " Divisionskommandanten,
29 " " Brigadekommandanten,
8 " " Platz- und Depotkommandanten.

zusammen 50.

Ähnlich verhält es sich mit den Obersten im Artilleriestab, wo erforderlich sind: 1 Oberst als Chef der Waffe, 1 als Kommandant der Artilleriereserve, 1 als Kommandant des Parks, 2 für Artilleriekommando's in größern Waffenplätzen, zusammen 5.

An Oberstlieutenants sind nöthig:

Im Generalstab: 5 im großen Stabe, 9 bei den Divisionen, 2 bei der Kavallerie, 10 bei Platz- und Stappenkommando's, 4 bei den Depots, zusammen 30.

Im Artilleriestab: 2 beim Artilleriekommando, 9 bei den Divisionen, 5 bei Artilleriekommando's in Plätzen, zusammen 16.

Im Geniestab: 1 im großen Stab, 5 bei den Geniekommando's in Plätzen.

Der Bedarf an Majoren wird berechnet:

Im Generalstab auf	37—47,
„ Artilleriestab	„ 17,
„ Geniestab	„ 12.

Diese Zahlen alle sind freilich keine unveränderlichen, sondern wechseln mit der Armeeeintheilung selbst. Wenn die Zahl der Divisionen und Brigaden vermehrt oder Armeekorps formirt würden, so wäre der Bedarf an Stabsoffizieren größer. Einfluß hat auch die Eintheilungsart der Landwehr, ob sie in besondere Brigaden formirt oder den bestehenden Brigaden des Bundesheeres zugetheilt werden soll; ferner die Art der Organisation der Depots, die Zahl von Waffen- und Stappenplätzen u. s. w.

Aus diesen Gründen erachten wir es als praktischer, statt die Zahl der höhern Stabsoffiziere zum Voraus absolut zu bestimmen, dieselbe mehr von dem wirklichen Bedürfnisse, d. h. der jeweiligen Armeeeintheilung, und was mit dieser zusammenhängt, abhängig zu machen. Dieß ist der Gedanke des im Art. 1 liegenden Vorschlages.

Zu Art. 2 und 4.

Die im Art. 2 vorgeschlagene Neuerung hängt zusammen mit derjenigen im Art. 4. Nach der bestehenden Militärorganisation ist die unterste Gradstufe im General- und Artilleriestabe diejenige des Oberstlieutenants, und Niemand kann in diese Stabsabtheilungen aufgenommen werden, wenn er nicht vorher wenigstens zwei Jahre als Unterlieutenant gedient hat. Ein Vortheil bei dieser Einrichtung ist nun freilich der, daß die in den Stab übergetretenen Offiziere alle eine Zeit lang bei den Truppen waren; allein auf der andern Seite knüpfen sich an die absolute Ausschließung jedes andern Eintrittes sehr erhebliche Nachtheile. Offiziere, welche die für ihre Waffe und ihren Stand vorgeschriebenen Kurse durchgemacht und als Truppenoffiziere sich bekleidet und ausgerüstet haben, und mit Kameraden und Untergebenen einer bestimmten taktischen Einheit bereits sich eingelebt haben, entschließen sich selten, in den Stab überzutreten; sie haben nicht bloß zum zweiten Male den Aufwand für eine neue Bekleidung und Ausrüstung zu machen, sondern auch sofort eine Zentralschule zu bestehen. Dieß hat zur Folge, daß die Bewerbung für diese Stabsabtheilungen nur eine spärliche ist, und für die Aufnahme in den Stab eine geringe Auswahl sich bietet. Wenn trotzdem tüchtige

Offiziere für diese Stabsabtheilungen gewonnen werden, so geschieht dieß mit vieler Mühe, und ist meistens nur dem Einflusse und den besondern Bewerbungen der betreffenden Waffenchefs und einzelner Kantonalmilitärbehörden zu verdanken.

Wir halten deßhalb dafür, es solle für den General- und Artilleriestab die gleiche Einrichtung eingeführt werden, welche für den Geniestab besteht, d. h. das System von Aspiranten oder des direkten Eintrittes von der bestandenen Offizierschule weg in den Stab. Die bereits bestehende Organisation der Offiziers- oder Aspirantenschulen weist unbedingt auf dieses System hin.

Es bestehen nämlich seit dem Gesetz vom 30. Januar 1860 *) eidgenössische Aspirantenschulen für die Truppenoffiziere aller Waffen: für das Genie, die Artillerie, die Kavallerie, die Scharfschützen und die Infanterie. Für die erstern vier Waffen zerfällt die Schule in zwei Kurse, nämlich einen Rekrutenkurs der betreffenden Waffe (Aspiranten I. Klasse) und einen eigentlichen Offizierskurs (Aspiranten II. Klasse), der für das Genie und die Artillerie mit der Zentralschule und für die Kavallerie und Schützen je mit einem zweiten Rekrutenkurse der betreffenden Waffe verbunden wird. Für die Infanterie-Offiziersaspiranten gilt ein ähnliches System, indem sie, um in die eidg. Aspirantenschule aufgenommen zu werden, mindestens die militärische Ausbildung eines Jägerrekruten besitzen müssen.

Bei dem Genie einzig gelten die Aspirantenschulen zugleich als solche für Genieoffiziere des eidg. Stabes. Es ist aber kein Grund vorhanden, das nämliche System nicht auch für die Aspirantenschulen der übrigen Waffen anzunehmen. In die Aspirantenschulen für Infanterie, Schützen und Kavallerie sollen auch Aspiranten für den Generalstab aufgenommen werden können; in die Aspirantenschulen der Artillerie auch solche für den Artilleriestab. Dabei muß allerdings dem Reglemente vorbehalten bleiben, das Nähere zu bestimmen, welche Kurse ein Aspirant des Generalstabes durchzumachen hat, bevor er wirklich als Stabsoffizier brevetirt werden kann. Wir machen nur die Andeutung, daß auch die Aspiranten, welche ihre erste Schule bei der Kavallerie oder den Schützen bestanden, die Infanterie-Offiziersaspirantenschule als II. Kursus zu bestehen haben, welchem dann für alle drei Waffen (Infanterie, Schützen und Kavallerie) noch eine Zentralschule folgen würde, bevor das Brevet eines Generalstabsoffiziers ertheilt werden kann. Das ist jedoch, wie bemerkt, nur eine Andeutung; die näheren Bestimmungen müssen dem Reglemente vorbehalten werden.

Bei diesem Systeme wird der Vortheil eintreten, daß die Bewerbung für den Eintritt in den eidg. General- und Artilleriestab eine viel stärkere

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 436.

werden wird als bisher; strebsame und intelligente Leute werden, wenn sie die Möglichkeit des direkten Eintrittes in den Stab vor sich sehen, viel leichter sich dazu entschließen, als dieß bisher bei den bereits eingetheilten Truppenoffizieren der Fall war.

Die Ausbildung des Offiziers selbst wird dabei auch gewinnen; die Hauptunterrichtskurse werden auf die jüngern Jahre konzentriert, wo der Mann außer der größern Empfänglichkeit gewöhnlich auch mehr Muße hat, als dieß in den spätern Jahren der Fall ist.

Der Wegfall des vorausgehenden direkten Dienstes als Truppenoffiziere kann wesentlich ausgeglichen werden durch die bereits eingeführte Uebung, die eidg. Stabsoffiziere so oft wie möglich zu eigentlichen Truppenübungen, seien es einfache Wiederholungskurse oder zusammengesetzte Schulen, zu kommandiren.

Uebrigens wird bei dem vorgeschlagenen Systeme und besonders, wenn auch der Art. 5 angenommen wird, auch der Ergänzung des Stabes aus Truppenoffizieren wesentlicher Vorschub geleistet, so daß nicht zu besorgen ist, daß letzteres Element nicht hinreichend vertreten sein werde. Gerade in solcher Weise werden für die zwei Hauptfunktionsklassen des Stabes, die Truppenführung und die Adjutantur, die geeigneten Kräfte am besten angezogen und ausgebildet.

Zu Art. 3 und 15.

In einer ausführlichen Eingabe der Militärpferdärzte vom Januar 1861 beschwerten sich dieselben unter Anderm darüber, daß das Gesetz ihnen keinen, ihrer Stellung entsprechenden Rang gewähre und bei den Korpspferdärzten überdieß jedes Avancement ausschliesse. Die nämlichen Klagen wurden schon früher wiederholt ausgesprochen.

Wir finden dieselben begründet. Das Veterinärwesen der Armee hat in dem Maße von Bedeutung gewonnen, als die Thierarzneikunde überhaupt Fortschritte gemacht und zum Gegenstande eines eigentlich wissenschaftlichen Studiums geworden ist. Im Fall einer Aufstellung der ganzen Armee sind der Obhut und Pflege der Militärpferdärzte mehr als 10,000 Pferde unterstellt, und alljährlich in den Schulen und Kursen ebenfalls 3000—4000. Ihre Aufgabe ist also jedenfalls eine wichtige.

In den übrigen Stabsabtheilungen, namentlich im Justiz-, Kommissariats- und Medizinalstab gehen die Rangstufen bis zum Obersten hinauf. Bei dem Veterinärstabe ist nur für den Chef (Oberpferdarzt) der Majorsrang zulässig; für alle übrigen Stabspferdärzte nur der Rang eines Ober- oder Unterlieutenants. Dieses zu grolle Mißverhältniß wirkt entmuthigend auf die Offiziere dieses Stabes, und deßhalb schlagen wir vor, daß dem Chef der Rang eines Majors oder Oberstlieutenants ertheilt werde, und daß die übrigen Stabspferdärzte auch zu Hauptleuten und Majoren vorrücken können.

Den Korpspferdärzten kommt nach der jetzigen Organisation der zweite Unterlieutenantsrang zu, ohne Möglichkeit eines Avancements. Auch nach 15 bis 20jährigem Dienste im Auszug und in der Reserve bleibt ein Pferd- arzt unveränderlich im Range eines II. Unterlieutenants, während bei allen andern Offiziersklassen ein Avancement stattfinden kann. Wir schlagen deshalb vor, ein Avancement der Korpspferdärzte zum I. Unter- lieutenants- und bei besondern Verdiensten bis zum Oberlieutenantsrange zu gestatten.

Zu Art. 5.

Dieser Artikel hat den Zweck, einestheils die Bewerbung zum Ein- tritt in den Stab zu verstärken, um eine größere Auswahl für die Auf- nahmen zu gewinnen, andererseits auch den weniger Bemittelten den Ein- tritt zu ermöglichen.

Der Vorschlag erstreckt sich nicht auf diejenigen Stabsabtheilungen, für welche bisher die Bewerbung hinreichend stark sich zeigte.

Im Gesetzentwurfe von 1858 wurde eine Equipirungsentschädigung nach andern Maßstabe vorgeschlagen, nämlich für den Unterlieutenant Fr. 250, den Oberlieutenant Fr. 200 und den Hauptmann Fr. 150, in der Bestrebung, den möglichst frühen Eintritt junger Offiziere in den Stab zu begünstigen.

Durch die nun vorgeschlagene Einführung des Aspiranten-Institutes für den General- und Artilleriestab wird das Verhältniß modificirt. Der Aspirant hat zum ersten Male sich zu bekleiden und auszurüsten; der- jenige, welcher bereits Offizier bei den Truppen ist, zum zweiten Male. Die Billigkeit, zugleich aber auch die Bestrebung, so viele tüchtige Trup- penoffiziere als möglich in den Stab zu ziehen, erheischt deshalb, daß für den letztern eine größere Entschädigung ausgesetzt werde. Wir schlagen die Entschädigung im Verhältniß von Fr. 200 und 400 vor.

Die Zahl der jährlich neu Eintretenden mag durchschnittlich etwa 20 betragen. Besteht die Hälfte davon in Aspiranten, die andere Hälfte aus Truppenoffizieren, so steigt also die dadurch entstehende jährliche Aus- gabe auf Fr. 6000.

Zu Art. 6.

In jedem kantonalen Militärgesetze wird den Kantonalmilitärbehörden oder den Regierungen das Recht eingeräumt, Kantonaloffiziere zu entlassen, in Disponibilität zu versetzen, oder wie sonst die Maßnahme genannt wird. Die einen Gesetze gewähren die Befugniß allgemein; andere be- schränken sie mehr oder weniger auf bestimmte Fälle, oder schreiben moti- virte Schlußnahmen vor.

Daß dem Bundesrath in Bezug auf die Offiziere des eidgenössischen Stabes eine ähnliche Befugniß eingeräumt werde, ist ein schon oft ge- fühltes Bedürfniß, welchem der Vorschlag im Art. 6 abzuhelfen sucht. Die

Fälle, auf welche diese Befugniß beschränkt wird, geben hinreichende Gewähr gegen Mißbrauch und Willkür.

II. Unterricht.

Zu Art. 7, 8 und 9.

Durch die Einführung des Jägergewehres und der gezogenen Waffe bei der Infanterie überhaupt haben die Schießübungen eine ganz andere Bedeutung gewonnen als früher. Präzisions- und weittragende Gewehre in den Händen eines Soldaten, der wenig Schießfertigkeit und wenig Übung im Distanzschätzen besitzt, nützen wenig. Nachdem der ganze Aufwand für die Einführung der gezogenen Gewehre stattgefunden, darf man sich also nicht scheuen, dem Manne auch eine größere Übung im Gebrauche des Gewehres beizubringen.

Die bestehenden Vorschriften für die Zielschießübungen der Infanterie wurden zu einer Zeit erlassen, wo an die allgemeine Einführung des gezogenen Gewehres noch nicht gedacht wurde, und sie sind, auch abgesehen hievon, höchst lüdenhaft. Für den Rekrutenunterricht besteht gar keine, für die Wiederholungskurse des Auszuges und der Reserve nur die vage Vorschrift: „Ueberdieß soll die Mannschaft alljährlich im Zielschießen geübt werden.“ In den Kantonen, wo guter Wille und Eifer für die Hebung des Militärwesens vorhanden ist, wurde Leidliches geleistet, in andern dagegen wenig oder nichts.

Die vorliegenden Anträge bezwecken nun, die bisherigen Lücken zu beseitigen und den Schießübungen diejenige Pflege zuzuwenden, die ihnen bei der neuen Bewaffnung gebührt. Vor Allem werden auch für den Rekrutenunterricht die Zielschießübungen positiv vorgeschrieben, und sowohl für diesen, als auch für die Wiederholungskurse das Minimum der Schüsse bestimmt. Gerne hätten wir dabei zwischen dem Jäger- und dem Prälaz-Bunand-Gewehr eine Unterscheidung gemacht, und für ersteres eine höhere Schusszahl gefordert; allein mit Rücksicht darauf, daß die jezige Bewaffnung nur eine vorübergehende ist, und voraussichtlich bald durch ein neues Gewehr mit einheitlichem Kaliber ersetzt werden wird, standen wir davon ab, und erachten es als Aufgabe der praktischen Durchführung und Entwicklung, für die höhern oder eigentlichen Präzisionswaffen vermehrte Schießübungen, sei es durch Prämien, oder andere Mittel zu erzielen.

Die beantragte Zahl der Schüsse ist eine bescheidene, und in mehreren Kantonen mag bis jetzt mehr als das hier Geforderte geleistet worden sein; allein wir erachten es für besser, die Forderungen nicht zu hoch zu stellen, dann aber desto entschiedener auf deren allgemeiner Durchführung zu bestehen.

Die Zahl der Schüsse für das ganze Bundeskontingent wird nach dem Vorschlage jährlich betragen:

für zirka 11,000 Jäger- und Füsilierekruten zu	40 Schüssen	440,000
„ „ 54,000 Gewehrtragende des Auszuges „	15 „	660,000
„ „ 25,000 „ der Reserve „	10 „	250,000
Total		1,350,000

Den Schuß durchschnittlich zu 5 Cent. berechnet, so macht dieß einen jährlichen Aufwand aus von Fr. 67,500; diese Summe ist jedoch für alle Kantone, die jetzt schon ihre Pflicht erfüllten, keine neue Last, und darf also nicht erschrecken.

Um den Wettstreit für das militärische Zielschießen zu wecken, schlagen wir im Fernern die Einführung von Prämien vor. Das Nähere über die Vertheilung der Prämien zu bestimmen, muß natürlich einem Reglemente vorbehalten werden. Nicht um dem letztern vorzugreifen, sondern nur um die praktische Ausführung zu veranschaulichen, führen wir Folgendes an: Eine Auszöger-Kompagnie von 100 Gewehrtragenden hat 1500 Schüsse abzugeben; als mittlere Schießdistanz gelten 400 Schritte; Trefferzahl 40% oder 600 Treffer; für jeden Treffer 3 Cent. Prämie, macht für die Kompagnie Fr. 18; diese unter die drei besten Schützen der Kompagnie, d. h. diejenigen, welche die höchste Trefferzahl haben, vertheilt, im Verhältniß von Fr. 10, Fr. 5 und Fr. 3. In der Wirklichkeit wird natürlich auf verschiedene Distanzen geschossen, zur Bestimmung des Prämienanteils aber immer die Trefferzahl auf die angenommene Distanzeinheit von 400 Schritten reduziert; z. B. 1200 wirkliche Treffer einer Kompagnie auf 200 Schritte haben nur den Werth von 600, und 300 wirkliche Treffer auf 800 denjenigen von 600 Prämientreffern.

Neben den Prämien für die besten Schützen in den Kompagnien können noch solche eingeführt werden für die taktischen Einheiten selbst, in der Weise, daß z. B. denjenigen drei Jägerkompagnien, welche im betreffenden Übungsjahre die höchste Prozentzahl von Treffern erreicht haben, Prämien von je Fr. 100, 50 und 20 zuerkannt würden, und ähnlich bei den übrigen, je mit der nämlichen Waffe ausgerüsteten taktischen Einheiten.

Bei einem solchen Prämien-systeme wird nicht bloß der Wettstreit der einzelnen Soldaten, sondern auch der verschiedenen taktischen Einheiten unter sich erheblich gesteigert werden. Hierzu wird, so viel oder mehr als die Geldprämien selbst, das Ehrgefühl beitragen; denn eine Ehre auszeichnung wird es wirklich sein, als der beste Schütze der Kompagnie, oder als die beste Schützenkompagnie des Bundesheeres offiziell proklamiert zu werden.

Ueberdieß wird das Prämien-system auch zu einer sichern Leitung und Kontrolirung der Schießübungen selbst führen, da zur Prämien-erwerbung genaue und zuverlässige Ausweise erforderlich sind, und es hiedurch auch möglich wird, eine nähere Einsicht und Ueberzicht in die Schießleistungen der Bundesarmee überhaupt zu gewinnen, was nach den bisherigen Einrichtungen nur höchst mangelhaft der Fall war.

Was die Ausgaben anbetrifft, welche dem Bunde verursacht werden, so würden dieselben nach den oben angegebenen Grundlagen sich herausstellen wie folgt: Auf die 1,350,000 Schüsse, welche in den Wiederholungskursen

des Auszuges und der Reserve gethan werden, 40% d. i. 540,000 Treffer angenommen, und auf den Treffer 3 Cent. Prämie gesetzt, so würde dies einen Betrag ausmachen von Fr. 16,200
dazu für Kollektivprämien an taktische Einheiten " 1,000
für Durchführung eines ähnlichen Systems auch bei den Scharfschützen und der Artillerie zirka " 5,000
zusammen Fr. 22,200

Diese Summe betrachten wir nicht als zu hoch für den wichtigen Zweck, der damit angestrebt wird.

Im Gesetzworschlage selbst werden übrigens die Zahlenverhältnisse und andern Ausführungsbedingungen nicht fixirt, so daß in dieser Beziehung noch freie Hand bleibt, und Hand in Hand mit den zu machenden praktischen Erfahrungen die allmälige definitive Regulirung sich bilden kann.

Außer den Schießübungen in den militärischen Unterrichtskursen ziehen wir auch diejenigen der freiwilligen Schießvereine in Betracht. Bei unserm Wehrsysteme, wo jeder Bürger die Waffen zu tragen verpflichtet ist, auf die militärische Ausbildung selbst aber eine lange Zeit nicht verwendet werden kann, sind diese freiwilligen Schützenvereine und Schießübungen ebenfalls von großer Wichtigkeit, und solche deshalb im Interesse des Wehrwesens möglichst zu fördern. Auf diesem Gedanken beruht der Vorschlag von Art. 9. Wir halten dafür, der Bund sollte die freiwilligen Schützenvereine in ähnlicher Weise durch Prämien ermuntern, wie die eigentlichen militärischen Schießübungen. In diesem Sinne macht sich die öffentliche Stimmung, besonders bei der Einführung des Jägergewehrs und der daran sich knüpfenden Entwicklung des Feldschützenwesens immer mehr geltend, und die von den Kantonalmilitärbehörden eingeholten Gutachten und Ansichten sprechen sich grundsätzlich auch alle in diesem Sinne aus, obwohl über die Art der Unterstützung dieselben von einander abweichen. Das angedeutete Prämienystem nun betrachten wir als das richtigste; alle nähern Bedingungen aber, die ein Verein zu erfüllen hat, um zum Prämienbezuge berechtigt zu sein, müssen einem Reglement vorbehalten werden. Die Ausgabe, welche diese Unterstützung nach sich ziehen wird, läßt sich im Voraus sicher nicht berechnen; es hängt davon ab, welcher Prämienfuß per Treffer angenommen werden soll, und welche Ausdehnung die freiwilligen Schützenvereine erhalten. Immerhin wird der Gesamtbetrag nach unserer Ansicht die für die Militärschießübungen berechneten Fr. 22,200 nicht erreichen, so daß die Prämien für militärische und freiwillige Schießübungen zusammen auf höchstens Fr. 40,000 jährlich zu stehen kommen werden.

Zu Art. 10.

Nach der bestehenden Vorschrift soll die Landwehr alljährlich wenigstens einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen werden.

Diese Bestimmung wurde in den Kantonen ungleich vollzogen. Besammlung und Entlassung finden an vielen Orten am gleichen Tage statt, so daß für die Uebung und Inspektion so zu sagen keine Zeit übrig bleibt. Die Handhabung einer erträglichen Ordnung und Disziplin ist überdies bei solchem Verfahren nicht möglich.

Schon eine Reihe von Kantonen haben deshalb das Gesuch gestellt, die Besammlung der Landwehr zur Inspektion und Uebung nur alle zwei Jahre vorzunehmen, dagegen aber darauf die doppelte Zeit zu verwenden. Und einer Anzahl von Kantonen mußte dieß, der dargelegten Gründe wegen, schon bisher gestattet werden. Wir sind nun der Ansicht, es solle gesetzlich festgestellt werden, daß die Landwehr nur alle zwei Jahre zusammengezogen werde, dafür denn aber auf zwei Tage, den Besammlungstag nicht inbegriffen. In dieser Weise kann am Besammlungstage selbst die Einordnung der Mannschaft stattfinden; der zweite Tag ganz zu Uebungen verwendet und am dritten die Inspektion vollzogen und die Mannschaft entlassen werden. So werden die Landwehrmusterungen nicht vorherrschend Belustigungstage sein, sondern in Beziehung auf Disziplin und praktischen Nutzen entschieden gewinnen. Mehrkosten entstehen dadurch nicht.

Zu Art. 11 und 12.

Der Rekrutenunterricht der Scharfschützen ist nach den bestehenden Vorschriften auf 28 Tage bestimmt; jedoch sollen die Rekruten in den Kantonen einen Vorunterricht in der Soldatenschule und im Schießen erhalten.

Seit Langem nun hat sich der Uebelstand bemerkbar gemacht, daß diese Unterrichtszeit zu kurz ist, und überdies in keinem Verhältniß steht zu der Unterrichtszeit der Rekruten in andern Waffen. So sind für den Jägerrekruten (freilich ohne Vorunterricht) 35 Tage, für die Rekruten des Genie, der Artillerie und Kavallerie je 42 Tage (nebst Vorunterricht in der Soldatenschule) vorgeschrieben. Die kürzere Instruktionszeit für die Scharfschützen hat nun nicht bloß den Uebelstand einer ungenügenden Ausbildung für unsere feinste Präzisionswaffe, sondern auch das zur Folge, daß der Andrang zu dieser Waffe sehr stark und bei den übrigen verhältnißmäßig zu schwach sich zeigt. Die daraus hervorgehende Kostenvermehrung des Bundes kann auf zirka Fr. 10,000 jährlich angeschlagen werden.

Jetzt sind für die Scharfschützenkompagnien, neben den Wiederholungskursen von 2 zu 2 Jahren, auch besondere Schießübungen vorgeschrieben, d. h. je für diejenigen Kompagnien, die im betreffenden Jahre nicht in den Wiederholungskurs berufen werden. Diese Schießübungen sollen je zwei Tage dauern, die Besammlungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen. Die Uebungen sollen kompagnieweise oder in angemessenen Abtheilungen geschehen.

Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß diese besondern Schießübungen einen geringen praktischen Nutzen gewähren. Am meisten fehlt es an einer

gehörigen Leitung und Aufsicht, und in Folge dessen auch an einer hinreichenden Handhabung der Disziplin. Wir beantragen deshalb, diese besondern Schießübungen der Scharfschützen fallen zu lassen, und dagegen die Wiederholungskurze um die entsprechende Zeit, d. h. je um 2 Tage zu verlängern; eine Kostenvermehrung entsteht dadurch nicht; im Gegentheile werden je ein Besammlungs- und Entlassungstag erspart.

Zu Art. 13.

Hier wird einem Verhältnisse zu Leibe gerückt, das im Interesse unsers Milizsystems auf die Länge nicht geduldet werden kann, dem sogenannten Magazinirungssystem der Stuzer und des Infanteriegewehrs, das in einer Anzahl von Kantonen noch besteht.

Was nämlich den Stuzer, das Jäger- und Prelat-Burnand-Gewehr betrifft, so ist es im direkten Widerspruche mit den in neuerer Zeit immer mehr hervortretenden Bedürfnissen und Bestrebungen, den Soldaten auch außer der Dienstzeit mit seiner Waffe sich vertraut zu machen und in freiwilligen Vereinen sich damit zu üben. Wenn dem Manne zu Friedenszeiten das Gewehr nicht vollständig anvertraut wird; wenn er hier nicht dasselbe gehörig zu unterhalten und damit sich zu üben lernt: so ist fast noch größere Gefahr vorhanden, ihm dasselbe in Kriegszeiten zu übergeben. Also dem Manne, der berufen ist, im Kriege die Waffe zu führen, dieselbe auch in Friedenszeiten, und zwar in seinem eigenen Hause, anvertraut!

Indem wir Ihnen den nachstehenden Gesetzworschlag zu guter Aufnahme empfehlen, versichern wir Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 3. Januar 1862.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Gesetzesvorschlag

betreffend

einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die eidg.
Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesraths vom 3. Januar 1862,
beschließt

folgende Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Militär-
organisation vom 8. Mai 1850:

Eidgenössischer Stab.

Art. 1. (Zusatz zu Art. 21, 22 und 23.) Die gesetzlich vorge-
sehene Zahl von Obersten, Oberstleutenants und Majoren des General-,
Genie- und Artilleriestabes kann überschritten werden, wenn bei einer be-
schlossenen Armee-Eintheilung für die Besetzung der verschiedenen Kom-
mando's und Stäbe eine solche Ueberschreitung nothwendig erscheint.

Art. 2. (Abänderung von Art. 21 und 23.) In den General-
und Artilleriestab können auch Subalternoffiziere mit erstem und zweitem
Unterlieutenantsgrade aufgenommen werden.

Art. 3. (Abänderung von Art. 26, Litt. b.) Das Veterinärper-
sonal (als Abtheilung des Gesundheitsstabes) besteht aus dem Ober-
pferdarzt mit Majors- oder Oberstlieutenantsrang und einer unbestimmten
Zahl von Stabspferdärzten mit Majors-, Hauptmanns- oder Ober-
lieutenantsrang.

Art. 4. (Erweiterung des Art. 31.) Die Vorschrift von Art. 31
über die Zulassung von Aspiranten für den Geniestab soll auch für
den General- und Artilleriestab seine Anwendung finden. Die Lehrkurse
und Prüfungen, welche die Aspiranten dieser Waffen zu bestehen haben,
werden durch das Reglement bestimmt.

Art. 5. (Neu.) Als einmaliger Beitrag an die Equipirung eines
Offiziers, welcher in den General-, Genie- oder Artilleriestab eintritt,
bezahlt der Bund:

- | | |
|--|---------|
| a. denjenigen, welche Aspiranten waren | Fr. 200 |
| b. denjenigen, die bereits Offiziere bei den Contingents-
truppen waren | " 400 |

Diejenigen, welche diesen Beitrag empfangen, dürfen vor Ablauf von fünf Jahren die Entlassung aus dem Stabe nicht verlangen.

Art. 6. Der Bundesrath kann, durch motivirten Beschluß, auf den Antrag seines Militärdepartements, aus den Listen des eidgenössischen Stabes streichen:

- 1) Jeden, der durch die ordentlichen Gerichte zu einer entehrenden Strafe oder zu einer solchen Strafe verurtheilt wurde, welche den gänzlichen oder theilweisen Verlust der bürgerlichen Rechte nach sich zieht.
- 2) Jeden, der sich im Zustand des Bankerotts oder der Einstellung in seinen bürgerlichen Rechten befindet.
- 3) Jeden, der in fremde Dienste tritt, oder sich ohne Urlaub für mehr als drei Monate aus der Schweiz entfernt, oder seine Abwesenheit mehr als drei Monate über den bewilligten Urlaub hinaus ohne genügende Entschuldigung verlängert.
- 4) Jeden, der, wenn er sich im Auslande befindet, im Fall einer Bewaffnung ohne genügende Entschuldigung nicht in das Vaterland zurückkehrt.
- 5) Jeden, welcher nach der Verkündigung einer Marschbereitschaft ohne Urlaub die Schweiz verläßt, oder sich ohne Anzeige seines neuen Aufenthaltes von seinem bisherigen Wohnorte wegbeigt; unwor-
gegriffen der Strafe, die ihn als Ausreißer treffen kann.
- 6) Jeden, dem offenkundig schlechte Aufführung oder Unfähigkeit zur Last fällt.

Unterricht.

Art. 7. (Ergänzung von Art. 62, 64 und 65.) Für die Zielschießübungen der Infanterie wird als Minimum vorgeschrieben:

- 1) In den Rekrutenkursen: für jeden Rekruten 40 Schüsse.
- 2) In den Wiederholungskursen
 - a. des Auszuges: für jeden Gewehrtragenden 15 Schüsse;
 - b. der Reserve: für jeden Gewehrtragenden 10 Schüsse.

Wo der Wiederholungsunterricht je nur das zweite Jahr stattfindet, soll die Zahl der Schüsse verdoppelt werden.

Art. 8. (Neu.) Der Bund setzt alljährlich eine Summe aus, um als Prämien für die Schießübungen in den Wiederholungskursen verwendet zu werden.

Ein Reglement wird das Nähere bestimmen, sowol über die Schießübungen selbst, als über die Art und Weise der Prämienvertheilung und die zu übende Kontrolle.

Art. 9. (Neu.) Ebenso setzt der Bund jährlich eine Summe aus, um nach ähnlichen Grundsätzen als Prämien an freiwillige Schießvereine, die sich mit ordonnanzmäßigen Schießwaffen üben, vertheilt zu werden.

Ein Reglement wird bestimmen, welche Bedingungen ein Verein zu erfüllen hat, um für diesen Prämienbezug berechtigt zu sein.

Art. 10. (Abänderung von Art. 66.) Die Landwehr soll alle zwei Jahre wenigstens zwei Tage, den Besammlungstag nicht inbegriffen, zur Uebung und Inspektion zusammengezogen werden.

Art. 11. (Abänderung von Art. 69 und von Art. 3 des Gesetzes vom 30. Jänner 1854. *) Der Unterricht für die Rekruten der Scharfschützen soll 35 Tage dauern.

Art. 12. Der Art. 4 des Gesetzes vom 30. Jänner 1854, betreffend die Schießübungen derjenigen Scharfschützenkompagnien, die im Laufe des Jahres keinen Wiederholungskurs zu bestehen haben, ist aufgehoben.

An die Stelle dieser Schießübungen tritt eine verhältnismäßige Verlängerung der Wiederholungskurse.

Art. 13. Das Magazinirungssystem ist bezüglich auf den Stutzer und das gezogene Infanteriegewehr aufgehoben.

Art. 14. (Zusatz zu Tafel II und III der Militärorganisation. **) Die Korpspferdärzte können mit Berücksichtigung der Anciennität zum I. Unterlieutenants- und bei besonderen Verdiensten bis zum Oberlieutenants-ränge vorrücken.

Art. 15. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, und es ist dasselbe in die offizielle Gesesammlung aufzunehmen.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band IV, Seite 24.

**) " " " " I, " 406 und 408.

**Botschaft und Gesezentwurf, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des
Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850. (Vom 3. Januar 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.01.1862
Date	
Data	
Seite	29-42
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 582

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.